

Wahlordnung

der Landestierärztekammer Baden-Württemberg vom 18. Juli 2007

Auf Grund von §§ 9, 10 Ziff. 4, 5, 7, 9 Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23), beschließt die Vertreterversammlung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg folgende Wahlordnung:

Inhalt

- I. Allgemeines**
 - § 1 Wahlbezirk, Wahlzeit

- II. Leitung der Wahl**
 - § 2 Wahlausschuss, Hilfskräfte
 - § 3 Aufgabe des Wahlausschusses
 - § 4 Verfahren des Wahlausschusses

- III. Festsstellung der Wahlberechtigten**
 - § 5 Wahlberechtigte und wählbare Tierärztinnen und Tierärzte
 - § 6 Wählerlisten
 - § 7 Einspruch gegen Wählerlisten
 - § 8 Abschluss der Wählerlisten

- IV. Wahlvorschläge**
 - § 9 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung und Ersatzmitglieder
 - § 10 Wahlzeit und Einreichung der Wahlvorschläge
 - § 11 Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Kennwort, Belege
 - § 12 Zulassung und Bekanntmachung

- V. Abstimmung**
 - § 13 Stimmzettel
 - § 14 Übersendung der Wahlmittel
 - § 15 Abstimmungsfrist
 - § 16 Stimmabgabe

- VI. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**
 - § 17 Eingang der Wahlbriefe
 - § 18 Öffentlichkeit
 - § 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, Öffnung der Wahlbriefe
 - § 20 Ermittlung des Ergebnisses
 - § 21 Ungültige Stimmzettel
 - § 22 Ungültige Stimmen
 - § 23 Verteilung der Sitze
 - § 24 Niederschrift, Inhalt, Beilagen
 - § 25 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe

- VII. Durchführung der Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstands der Kammer**
 - § 26 Wahl der/des Vorsitzenden (Präsident/in)
 - § 27 Wahl des Vorstandes
 - § 28 Persönliche Stimmabgabe

- VIII. Wahlanfechtung**
 - § 29 Anbringung, Bescheidung, Rechtsmittel
 - § 30 Bekanntgabe von Änderungen des Wahlergebnisses

- IX. Wahlakten**
 - § 31 Aufbewahrung der Wahlakten

X. Bekanntmachung und Inkrafttreten der Wahlordnung
§ 32

I. Allgemeines

§ 1 Wahlbezirk, Wahlzeit

Der Wahlbezirk umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre. Die Wahl findet jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode statt.

II. Leitung der Wahl

§ 2 Wahlausschuss, Hilfskräfte

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzmitglieder wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und je einer/einem Wahlberechtigten aus den einzelnen Regierungsbezirken als Beisitzer.
- (3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Hilfskräfte zuziehen.
- (4) Der Wahlausschuss wird vom Vorstand der Kammer bestellt; die Hilfskräfte zu gegebener Zeit von der/dem Wahlausschussvorsitzenden berufen.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses und dessen Hilfskräfte können nicht gleichzeitig Wahlbewerber sein.

§ 3 Aufgabe des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlzeit für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzmitglieder und die Zahl der zu Wählenden.
- (2) Er prüft die Vorschriftsmäßigkeit der Wahl, entscheidet über Einwendungen und gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Der Wahlausschuss hat insbesondere
 1. die Wahlberechtigten und Wählbaren festzustellen,
 2. über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden,
 3. über die Einsprüche gegen die Wählerlisten zu entscheiden,
 4. die Frist für die Einsendung der Stimmzettel zu bestimmen,
 5. die Stimmzettel in die Wahlurne einzulegen,
 6. das Ergebnis der Wahl festzustellen.

§ 4 Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit der Wahlleiterin/des Wahlleiters und zweier Beisitzer beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Die vorbereitenden Verfügungen werden von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter allein erlassen.
- (3) Die Bekanntmachungen des Wahlausschusses erfolgen in der Regel durch schriftliche Be-

nachrichtigung der Wahlberechtigten; sie können auch durch Veröffentlichung im "Deutschen Tierärzteblatt" geschehen.

III. Feststellung der Wahlberechtigten

§ 5 Wahlberechtigte und wählbare Tierärztinnen und Tierärzte

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit ergeben sich aus den §§ 2, 13 und 14 des Heilberufes-Kammergesetzes.

(2) Eine/ein Wahlberechtigte/Wahlberechtigter kann von ihrem/seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie/er in die Wählerliste eingetragen ist.

(3) Freiwillige Mitglieder nach § 2 Abs. 3 Heilberufes-Kammergesetz sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 6 Wählerlisten

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter läßt aufgrund der Kammerunterlagen Listen der Wahlberechtigten (Wählerlisten) in zweifacher Fertigung herstellen und sorgt dafür, dass

1. bei der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer die (Gesamt-)Wählerlisten für den Bereich der Landestierärztekammer,
und
2. bei den Veterinärämtern der unteren Verwaltungsbehörden die für deren Bereich maßgebliche (Teil-)Wählerliste 14 Tage lang zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufgelegt werden
und
3. die Auflegung mit Angabe des Ortes der Auflegung sowie des Beginns und Endes der Auflegungsfrist bekanntgemacht wird, unter Hinweis darauf, wo Einsprüche gegen die Wählerlisten eingelegt werden können.

§ 7 Einspruch gegen die Wählerlisten

(1) Die Wahlberechtigten können während der Auflegungsfrist wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerlisten bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich Einspruch erheben.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Auslegungsfrist unverzüglich über die Einsprüche und setzt die Beteiligten von seiner Entscheidung in Kenntnis. Ist die Streichung einer/eines eingetragenen Tierärztin/Tierarztes beantragt, so soll die/der Betroffene soweit möglich vor der Entscheidung gehört werden. Gegen die Entscheidung können die Beteiligten binnen 14 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde beim Wahlausschuß einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Wahlausschusses ist endgültig.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens berichtet der Wahlausschuss, soweit erforderlich, die Gesamtwählerlisten.

§ 8 Abschluss der Wählerlisten

(1) Die Leiterinnen/Leiter der Veterinärämter, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, schließen die bei ihnen aufgelegten Teilwählerlisten (§ 6 Nr. 2) sofort nach Ablauf der Auflegungsfrist mit einem urkundlichen Vermerk über die erfolgte Auflegung ab und übersenden sie dem Wahlausschuß.

(2) Die berichtigte Gesamtwählerliste wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach der letzten Eintragung mit der Beurkundung, daß alle Berichtigungen ordnungsgemäß eingetragen sind, und unter Angabe der Zahl der Wahlberechtigten abgeschlossen.

IV. Wahlvorschläge

§ 9 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung und Ersatzmitglieder

Auf je einhundertfünfzig Wahlberechtigte entfällt ein Mitglied der Vertreterversammlung. Auf einen Rest von mehr als fünfundsiebzig Wahlberechtigten kommt ein weiteres Mitglied. Für die Mitglieder der Vertreterversammlung ist die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen.

§ 10 Wahlzeit und Einreichung der Wahlvorschläge

Nach Abschluss der Wählerlisten werden die vom Wahlausschuss bestimmte Wahlzeit und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung und Ersatzmitglieder bekanntgemacht und die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom 3. Tage nach der Aufgabe der schriftlichen Benachrichtigung der Kammer zur Post, oder, falls die Bekanntgabe nur im "Deutschen Tierärzteblatt" erfolgt, vom Erscheinen der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen.

§ 11 Inhalt und Form der Wahlvorschläge, Kennwort, Belege

(1) Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der eingegangenen Wahlvorschläge. Diese können durch Organisationen des Berufsstandes und tierärztlicher Interessengruppen erstellt werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Wahlberechtigten mit deutlicher Angabe des Vor- und Familiennamens, des Wohnortes, in größeren Städten möglichst auch der Wohnung, unterzeichnet sein. Jede/jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls ist ihre/seine Unterschrift ungültig. Die/der erste Unterzeichnete gilt als Vertreterin/Vertreter der Wählergruppe, von welcher der Wahlvorschlag ausgeht, die/der zweite Unterzeichnete als ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Vertreterin/der Vertreter einer Wählergruppe ist berechtigt und verpflichtet, in deren Namen die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen Wählbarer enthalten, wie Mitglieder der Vertreterversammlung und Ersatzmitglieder zu wählen sind.

(4) Eine Bewerberin/ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, andernfalls ist sie/er auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Die Bewerber müssen mit Vornamen, Familiennamen, Wohnort und Berufsbezeichnung so deutlich bezeichnet sein, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

(6) Der Wahlvorschlag soll durch ein geeignetes Kennwort gekennzeichnet sein. Fehlt ein solches, so gilt der Name der/des an erster Stelle stehenden Bewerberin/Bewerbers als Kennwort.

(7) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

§ 12 Zulassung und Bekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge und veranlasst in

Abstimmung mit dem Vertreter nach § 11 (2) S.3 die Beseitigung etwaiger Mängel innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(2) Als ungültig zurückzuweisen sind insbesondere nicht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge, nicht ordnungsgemäß unterzeichnete Wahlvorschläge und Wahlvorschläge, die mit sonstigen wesentlichen Mängeln behaftet sind.

Fehlen die Voraussetzungen für die Zulassung des Wahlvorschlages hinsichtlich einzelner Bewerber (Wählbarkeit, Zustimmungserklärung) und können sie nicht nach Abs. 1 beseitigt werden, so sind die Betreffenden zu streichen und der Wahlvorschlag mit den restlichen Bewerbern zuzulassen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge macht die Wahlleiterin/der Wahlleiter in fortlaufender Nummernfolge mit den Kennworten bekannt. In der Bekanntmachung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, binnen der vom Wahlausschuß bestimmten Frist in der Weise ihre Stimme abzugeben, dass sie einen Stimmzettel (§ 13) in den übersandten Wahlumschlag legen, diesen verschließen und ohne jede Aufschrift oder sonstige Kennzeichen zusammen mit einem Begleitschreiben in einem mit der Anschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters und dem Vermerk "Tierärztekammerwahl" versehenen Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter übersenden. Das Begleitschreiben kann sich auf die Angabe des Vor- und Familiennamens und des Wohnortes (in größeren Städten mit Wohnung) der/des Abstimmenden beschränken; diese muß aber so deutlich sein, daß über die Person der/des Abstimmenden kein Zweifel möglich ist.

V. Abstimmung

§ 13 Stimmzettel

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter läßt für jeden zugelassenen Wahlvorschlag Stimmzettel herstellen. Der Stimmzettel muß jeweils die gleichen Angaben in der gleichen Reihenfolge wie der zugelassene Wahlvorschlag enthalten.

(2) Die Stimmzettel müssen aus weißem Papier hergestellt und jeweils für einen Wahlvorschlag in Form, Farbe und Inhalt völlig gleich sein. Sie dürfen äußerlich nicht gekennzeichnet sein.

§ 14 Übersendung der Wahlmittel

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter übersendet jeder/jedem Wahlberechtigten die Stimmzettel, einen mit dem Dienstsiegel versehenen Wahlumschlag sowie den mit der Anschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters versehenen Wahlbriefumschlag. Erfolgt die Bekanntmachung nach § 12 Abs. 3 durch Einzelbenachrichtigung der Wahlberechtigten, so sind die Wahlmittel zusammen mit der Benachrichtigung zu übersenden.

§ 15 Abstimmungsfrist

Die Frist für die Stimmabgabe (§ 12 Abs. 3) ist so zu bemessen, daß zwischen der Absendung der Wahlmittel und dem Ende der Wahlzeit ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegt. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter maßgebend.

§ 16 Stimmabgabe

(1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

1. Bewerber, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als

gewählt kennzeichnet,

2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann seine Stimmen auch in der Weise abgeben, dass er einen Stimmzettel ohne Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgibt; dann gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt.

Einzelnen Bewerbern können bis zu drei Stimmen gegeben werden. Es dürfen jedoch insgesamt nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als Mitglieder der Vertreterversammlung und Ersatzmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass einer oder mehrere der von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter an den Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel in den Wahlumschlag gelegt, der Wahlumschlag verschlossen und zusammen mit einem die Anschrift des Wählenden enthaltenden Anschreiben in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag fristgemäß der Wahlleiterin/dem Wahlleiter übersandt wird.

(3) Eine Abstimmung findet auch dann statt, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist.

VI. Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

§ 17 Eingang der Wahlbriefe

Die eingehenden Wahlbriefe werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in der Reihenfolge des Eingangs mit fortlaufender Nummer versehen, jeweils die Anfangs- und Endnummer unter Beifügung von Tag und Stunde des Eingangs der Briefe in eine Liste notiert und die Briefe bis zum Ablauf der Abstimmungsfrist ungeöffnet unter Verschluss verwahrt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann diese Aufgabe der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer übertragen.

§ 18 Öffentlichkeit

(1) Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses sind bei der Aufforderung zur Stimmabgabe (§ 12 Abs. 3) mit dem Anfügen bekanntzumachen, daß Wahlberechtigten der Zutritt zur Sitzung gestattet ist.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann Anwesende, die den Wahlausschuß in seiner Arbeit stören, aus dem Sitzungsraum verweisen.

§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, Öffnung der Wahlbriefe

(1) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbrief unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag ohne Dienstsiegel oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. über die Person oder das Wahlrecht des Wahlbriefabsenders Zweifel bestehen,
5. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

In diesen Fällen liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die rechtzeitig eingegangenen, verschlossenen Wahlbriefe in einer Sitzung des Wahlausschusses geöffnet und die darin liegenden, unbeanstandeten Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt, nachdem zuvor die Namen der Wähler festgestellt und in der Gesamtwählerliste (Wahlbriefliste) mit einem Vermerk über ihre Stimmabgabe versehen worden sind. Die Wahlurne ist während des Einlegens der Stimmzettel wiederholt, letztmals unmittelbar vor der Stimmenzählung zu schütteln.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. Beanstandungen nach Abs. 1 und die hierzu getroffenen Entscheidungen werden in der Wahlbriefliste vermerkt. Die nach Abs. 1 beanstandeten Wahlmittel sind der Wahlbriefliste anzuheften. Die betreffenden Wahlumschläge bleiben ungeöffnet.

§ 20 Ermittlung des Ergebnisses

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Öffnung der Wahlbriefe wird das Wahlergebnis festgestellt.

(2) Die Wahlumschläge werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt; ihre Zahl wird mit der gleichfalls festzustellenden Zahl der Wähler, deren Namen in der Gesamtwählerliste mit Abstimmungsvermerken versehen sind, verglichen.

(3) Die Beisitzer und Hilfskräfte öffnen die Wahlumschläge und prüfen, ob Zweifel an der Gültigkeit des/der Stimmzettel/s bestehen. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge gefallenen gültigen unabgeänderten und abgeänderten Stimmzettel werden je gesondert gesammelt.

(4) Die unabgeänderten Stimmzettel werden für jeden Wahlvorschlag besonders gezählt und von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nachgezählt. Die Schriftführer tragen die sich ergebenden Zahlen in die vorbereitete Zählliste und die Gegenliste neben den Namen der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge als die Zahl der auf unabgeänderten Stimmzetteln ihnen zugefallenen Stimmen ein.

(5) Von den gebildeten Zählgruppen werden alsdann auf den abgeänderten Stimmzetteln zunächst jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen durch Addition der gültigen Stimmen festgestellt. Hierauf verliest ein Zählgruppenmitglied die dem einzelnen Bewerber zugefallenen Stimmen und die beiden Schriftführer verzeichnen diese in der Zähl- und in der Gegenliste neben dessen Namen.

In regelmäßigen Abständen ist die Übereinstimmung hinsichtlich der Stimmenzahlen der einzelnen Bewerber wie auch die Gesamtstimmenzahl zu prüfen.

§ 21 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. wenn für die Stimmabgabe andere als die dem Wähler zugesandten Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge (§ 14) verwendet werden,
2. die in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
3. die keine gültigen Stimmen enthalten,
4. die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
5. die einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten oder wenn sich in dem Wahlumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet,
6. die mehr abgegebene Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, ist nur einer zu werten. Stimmen nicht alle im Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel miteinander überein, gilt folgendes:

- a) Unveränderte Stimmzettel sind von der Wertung ausgeschlossen;
- b) von danach verbleibenden gleichlautend veränderten Stimmzetteln ist nur einer zu werten;
- c) nicht gleichlautende veränderte Stimmzettel sind nur dann als ein gültiger Stimmzettel zu

werten, wenn sie zusammen nicht mehr Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

Verändert ist ein Stimmzettel, wenn auf ihm vorgedruckte Namen von Bewerbern besonders gekennzeichnet oder gestrichen oder Namen von Bewerbern vom Wähler eingetragen sind oder wenn er im Ganzen gekennzeichnet ist. Ist von mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzetteln keiner zu werten, gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 22 Ungültige Stimmen

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuß nicht in Anrechnung zu bringen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar, gegenüber der/dem Gewählten eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an eine/einen bestimmten Bewerberin/Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie die höchstzulässige Häufungszahl für eine/einen Bewerberin/Bewerber überschreiten und
4. wenn der Stimmzettel Namen von Bewerbern enthält, die auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen.

§ 23 Verteilung der Sitze

(1) Die Gesamtzahl der auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ist die Summe der gültigen Stimmen, welche die auf dem zum Wahlvorschlag gehörenden Stimmzettel (§ 13 Abs. 1) stehenden Bewerber erreicht haben.

(2) Die nach Abs. 1 auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Von den sich ergebenden Teilungszahlen werden so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert, als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze (Mitglieder der Vertreterversammlung), als auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehr als einen Wahlvorschlag zugleich entfällt, entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los. Ersatzmitgliederstellen erhält jeder Wahlvorschlag entsprechend der Zahl der Sitze, die er erhalten hat.

(4) Die auf einen Wahlvorschlag fallenden Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der Höhe ihrer Stimmenzahl nach zugewiesen, und zwar zuerst den Mitgliedern der Vertreterversammlung, anschließend den Ersatzmitgliedern.

§ 24 Niederschrift, Inhalt, Beilagen

(1) Über die Abstimmung (Abschnitt V) und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses (Abschnitt VI) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuß zu unterzeichnen ist.

(2) Der Niederschrift sind die Wählerlisten (§ 8), die Wahlbriefliste mit ihren Beilagen (§§ 17, 19

Abs. 3) und die als ungültig erklärten Stimmzettel nebst Umschlägen beizulegen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Das Ergebnis der Wahl sowie die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Ersatzmitglieder werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bekannt gegeben.

Außerdem setzt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl unter Hinweis darauf in Kenntnis, dass sie zur Annahme und Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet sind (§ 16 Abs. 1 Heilberufe-Kammergesetz).

VII. Durchführung der Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes der Kammer

§ 26 Wahl der/des Vorsitzenden (Präsident/in)

(1) Die Wahl der/des Vorsitzenden (Präsident/in) und deren/dessen Stellvertreter findet in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung statt, zu der die Wahlleiterin/der Wahlleiter die neu-gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung mit 14tägiger Frist einlädt.

(2) Die/der Vorsitzende (Präsident/in) und ihr/sein Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt. Ergibt sich eine solche Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht, so kommen die beiden Bewerber in die engere Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer im Falle der Stichwahl die einfache Mehrheit erhält.

§ 27 Wahl des Vorstandes

Für die Wahl der Beisitzer des Vorstandes findet § 26 entsprechende Anwendung. Auf einstimmigen Beschluß der Vertreterversammlung kann die Wahl einzelner oder aller Beisitzer per Akklamation erfolgen. Beim Ausscheiden eines von der Vertreterversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit wählt die Vertreterversammlung in der nächstfolgenden Sitzung einen Nachfolger.

§ 28 Persönliche Stimmabgabe

(1) Für die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und des Vorstandes ist nur persönliche Stimmabgabe zulässig.

(2) An Stelle eines wahlberechtigten Mitgliedes der Vertreterversammlung kann sein Ersatzmitglied abstimmen, wenn die/der Wahlberechtigte an der Ausübung der Wahl verhindert ist und dies schriftlich der Wahlleiterin/dem Wahlleiter mitgeteilt hat.

VIII. Wahlanfechtung

§ 29 Anbringung, Bescheidung, Rechtsmittel

(1) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann von den Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Er muss der Geschäftsstelle zugehen bis zum 15. des Monats der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Deutschen Tierärzteblatt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss durch Widerspruchsbescheid. Vor Erlass des Widerspruchsbescheids legt er die Akten mit dem Entwurf der Widerspruchsentscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde vor. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und dem Ein-

sprucherhebenden schriftlich zuzustellen.

Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Entscheidung des Wahlausschusses bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften.

(2) Ergibt die Überprüfung die Ungültigkeit der Wahl, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist innerhalb eines Monats auszuschreiben.

§ 30 Bekanntgabe von Änderungen des Wahlergebnisses

Änderungen des Wahlergebnisses, zu denen eine Entscheidung nach § 29 führt, werden in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekanntgemacht.

IX. Wahlakten

§ 31 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten sind bei der Landestierärztekammer bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

X. Bekanntmachung und Inkrafttreten der Wahlordnung

§ 32

(1) Diese Wahlordnung wird im "Deutschen Tierärzteblatt" bekanntgemacht.

(2) Die Wahlordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung vom 22. November 1994 i.d.F. vom 26. Oktober 2000 außer Kraft.

Stuttgart, 10. Juli 2007

gez. Dr. Eisenmann
Präsident

gez. Guddas
Protokollführerin

Genehmigt, 16. Juli 2007 - Az.: 31-9100.35
Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
gez. Jürgen Maier

Ausgefertigt:
Stuttgart, 18. Juli 2007

gez. Dr. Eisenmann
Präsident